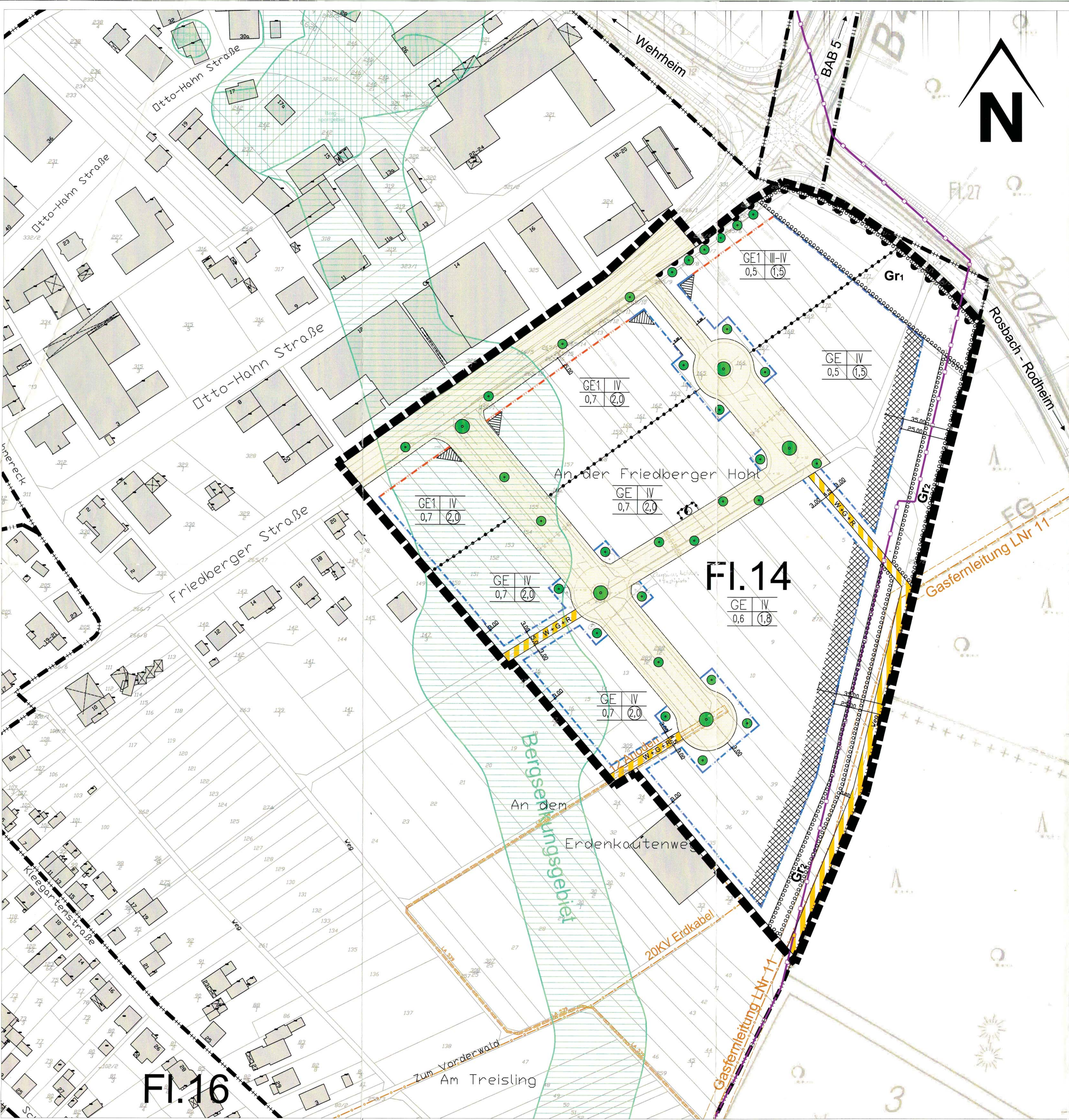




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**
(zusätzliche Ziffern siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- Zone mit Nutzungseinschränkung gem. textliche Festsetzungen Nr. A 3

- Baulinie, Baugrenze**
- Baulinie (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg, Mitbenutzung als Geh- und Radweg" (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
- Grünflächen**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Anzupflanzende Bäume
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)
- Fläche für Versorgungsanlagen, "Elektrizität" (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
- Symbol für besondere Fassadengestaltung nach Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Nr. F 2
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

- Nachrichtliche Übernahme (§9 (6) BauGB)**
- 20kV Hochspannungsleitung, Erdkabel
- Gasfernleitung mit Schutzstreifen
- Kathodische Schutzleitung für Gasfernleitung
- Kennzeichnung (§9 (5) BauGB)**
- Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim (Quantität Zone D)
- Bergsenkungsgebiet
- Im Bereich des dargestellten Bergsenkungsgebiets sind ggf. Sicherungsmaßnahmen bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen. Gutachten über die Lage und Art der bergbaulichen Maßnahmen und der vorgesehenen bzw. vorgenommenen Sicherung liegen vor.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Baumutzungsverordnung (BauMUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt ergänzt durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I 2005 S. 662)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 2005 S. 674)
- Hessisches Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I S. 736)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2004 (BGBl. I 2005 S. 186,195)
- Hess. Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I 1990, 2005) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I, 1794)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- A Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Im gesamten Geltungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise sind sie zulässig, wenn ihr Kernsortiment zu folgenden nicht zentrumsrelevanten Gruppen gehört:
 - Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge
 - Badeeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär/Flexen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen
 - Möbel/ Kücheneinrichtungen/ Büromöbel
 - Beleuchtungskörper, Elektronikausrüstungen, Büro- und Kommunikationstechnik
 - Tiere, Zootierk, Tierpflegemittel, Tierhaltung
 - Pflanzen und Zubehör, Pflege und Düngemittel
 - Teppiche/Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf
 - Vogelkäse, Vogelstreu
 - Traubenkerne, Querschnitt
 - Leinwand, Leinwand
 - Stühle, Stühle
 - Meubel, Meubel
 - Campingartikel
 - Brennstoffe/Mineralölzeugnisse
 - Kfz/Motorräder/Mopeds, Kfz-Zubehör/Rasenmäher, Motorrad- und Fahrradzubehör
 - Sportgeräte, Fahrräder u.ä.
 - Antennen / SatellitenanlagenBei Verkaufsflächen größer als 700 m² ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt und der Nahversorgungsbereiche der Stadtteile zu erwarten sind. Zentrenrelevante Standortsortimente sind nur im Umfang von 20% der Verkaufsfläche und mit maximal 100 m² Verkaufsfläche zulässig.
 - In den Plangebiet GE 1 sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Alle sonstigen nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie hinsichtlich der Anzahl und Fläche zu den mit GE 1 ausgewiesenen Gebieten untergeordnet bleiben und benachbarte Wohnnutzungen nicht wesentlich stören.
 - In den mit gekennzeichneten Bereichen sind nur Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Die nach § 8 Abs. 2 BauNVO sonstigen zulässigen Nutzungen sind nur ausnahmsweise zulässig.
 - Der Berechnung der GRZ und GFZ sind als maßgebende Grundstücksfläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO die Grundstücke einschließlich der als Gr 1 und Gr 2 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zugrunde zu legen.

- B Ausnahmen**
(§ 31 Abs. 1 BauGB)
- Die Zahl der zulässigen Geschosse sowie Baugrenzen dürfen im Einzelfall überschritten und von Baulinien kann abgewichen werden, wenn dies städtebaulich begründet ist.
- C Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Oberirdische Leitungen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig. Sie sind in den ausgewiesenen Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen.
- D Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist in Retentionszisternen aufzufangen und auf dem Grundstück als Brauchwasser zu verwerten. Das Nutzvolumen der Zisterne ist nach DIN 1989 zu bestimmen, der Retentionsraum der Zisterne ist nach DIN 1989 zu bemessen. Der Abfluss in den Mischwasserkanal muss gedrosselt erfolgen. Eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- E Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Maßnahmen innerhalb der mit Gr 1 gekennzeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Siedlungsrandbegrenzung:
 - Am Außenrand ist ein Krautsaum mit mindestens 1 m Breite zu entwickeln und alle 2 Jahre im Herbst abschnittsweise und zeitlich versetzt zu mähen. Hieran schließt sich ein mindestens 10 m breiter Streifen mit Gehölzpflanzungen mit einem Pflanz- und Reihenabstand von je 1,50 - 2,00 m an. Neben Sträuchern sind mindestens 5 % Bäume 1. und 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Zu verwenden sind die Pflanzen der Pflanzliste 1. Die verbleibenden Flächen müssen als strukturelle Parkflächen, die mit der Bebauung korrespondieren, gestaltet werden.
 - Maßnahmen innerhalb der mit Gr 2 gekennzeichneten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Waldrand:
 - Innerhalb der Flächen sind Gehölzpflanzungen in der Höhe abgestuft zum Wald mit einem Pflanz- und Reihenabstand von je 1,50 - 2,00 m anzulegen. Neben Sträuchern sind mindestens 5 % Bäume 2. und 3. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Weiterhin sind Krautsäume mit mindestens 1 m Breite zu entwickeln und alle 2 Jahre im Herbst abschnittsweise und zeitlich versetzt zu mähen. Zu verwenden sind die Pflanzen einer mit der Forstverwaltung abzustimmenden Pflanzliste.
 - Die dargestellten Standorte der Bäume sind nicht verbindlich. Die genaue Festlegung richtet sich nach Maßgabe der zukünftigen Straßenplanung. Die Auswahl der Bäume erfolgt nach Pflanzliste 2. Die Baumpflanzungen sind in Form eines Leitbaumsystems vorzunehmen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 10 m² herzustellen und dauerhaft zu begrünen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- F Äußerer Gestaltung der baulichen Anlagen und Werbeanlagen**
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- Die strahlensseitigen Fassaden der Gebäude müssen im Erdgeschoß einen Fensteranteil von 20% in den Obergeschossen von 10% aufweisen. Geschlossene Fassadenbereiche von mehr als 6 m Breite sind strahlensseitig zu vermeiden.
 - Die mit dem Symbol gekennzeichneten Blockecken sind baulich durch Lage oder Höhe der Gebäudekörper zu betonen.
 - Werbeflächen und Firmenschilder an Gebäuden mit mehr als 5 m² sowie freistehende Werbeflächen mit mehr als 2 m² sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie geeignet sind, eine Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden und sich architektonisch einfügen.
- G Begrünung der baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**
(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
- Vorgartenflächen sind zu 50% zu begrünen.
 - Freiflächen sind zu begrünen, soweit eine Befestigung der Oberflächen nicht notwendig für die gewerbliche Nutzung ist. 25% der Grünflächen sind mit Gehölzen der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Neben Sträuchern sind mindestens 5 % Bäume 1. und 2. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren.
 - Die erforderlichen befestigten Flächen sind, soweit deren Art der Nutzung nicht mit grundwasserbelastenden Stoffen verbunden ist, wasserdurchlässig zu gestalten.
 - Dächer mit einer Neigung kleiner gleich 10% sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Freifläche für die Belichtung und Lüftung oder die Unterbringung technischer Anlagen genutzt werden.
 - An Fassadenabschnitten ohne Fenster, Werbeanlagen oder sonstigen Anlagen mit einer Breite von mehr als 10 m ist eine dauerhafte Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen der Pflanzliste 3 vorzunehmen.
 - Die Grundstücke an den festgesetzten Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegen sind mit lebenden Hecken gegebenenfalls mit innengelegtem Zaun einzufrieden. Es sind Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.

PFLANZLISTEN

PFLANZLISTE 1

Pflanzliste für die Gehölzpflanzung unterschieden nach verschiedenen Standortansprüchen.

Sonstige Standorte	Sträucher	Amelanchier ovalis
Bäume	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Feldahorn	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Bluthorn	Cornus avellana
Bergahorn	Haselnuss	Cornus monogyna
Hainbuche	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Haselnuss	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Esche	Platanus	Cornus sanguinea
Vogelkirsche	Liguster	Cornus sanguinea
Traubeneiche	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Stieleiche	Faulbaum	Cornus sanguinea
Meibere	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Vogelbeere	Bornholzer	Cornus sanguinea
Sorbus domestica	Wasserschneeball	Cornus sanguinea
Tilia cordata		

Halbschattige bis schattige Standorte: *nur für Halbschatten geeignet	Sträucher	Amelanchier ovalis
Bäume	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Feldahorn	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Bluthorn	Cornus sanguinea
Bergahorn	Haselnuss	Cornus sanguinea
Hainbuche	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Haselnuss	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Esche	Platanus	Cornus sanguinea
Vogelkirsche	Liguster	Cornus sanguinea
Stieleiche	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Meibere	Faulbaum	Cornus sanguinea
Vogelbeere	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Sorbus domestica	Bornholzer	Cornus sanguinea
Tilia cordata	Wasserschneeball	Cornus sanguinea

Trockene Standorte:	Sträucher	Amelanchier ovalis
Bäume	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Feldahorn	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Bluthorn	Cornus sanguinea
Bergahorn	Haselnuss	Cornus sanguinea
Hainbuche	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Haselnuss	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Esche	Platanus	Cornus sanguinea
Vogelkirsche	Liguster	Cornus sanguinea
Stieleiche	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Meibere	Faulbaum	Cornus sanguinea
Vogelbeere	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Sorbus domestica	Bornholzer	Cornus sanguinea
Tilia cordata	Wasserschneeball	Cornus sanguinea

Feuchte bis nasse Standorte:	Sträucher	Amelanchier ovalis
Bäume	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Feldahorn	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Bluthorn	Cornus sanguinea
Bergahorn	Haselnuss	Cornus sanguinea
Hainbuche	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Haselnuss	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Esche	Platanus	Cornus sanguinea
Vogelkirsche	Liguster	Cornus sanguinea
Stieleiche	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Meibere	Faulbaum	Cornus sanguinea
Vogelbeere	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Sorbus domestica	Bornholzer	Cornus sanguinea
Tilia cordata	Wasserschneeball	Cornus sanguinea

PFLANZLISTE 2

Pflanzliste für Bäume im Strassenraum (Leitbaumsystem)

Kleine Bäume	Sträucher	Amelanchier ovalis
Spitzahorn-Sorten	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Acer platanoides "Columnare"	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Acer platanoides "Globosum"	Bluthorn	Cornus sanguinea
Acer platanoides "Globosum"	Haselnuss	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Platanus	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Liguster	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Faulbaum	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Bornholzer	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia	Wasserschneeball	Cornus sanguinea
Platanus acerifolia		

Mittelgroße Bäume	Sträucher	Amelanchier ovalis
Feldahorn	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Spitzahorn	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Rosa rugosa	Bluthorn	Cornus sanguinea
Baumkirsche	Haselnuss	Cornus sanguinea
Chinesische Birne	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Linde	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
	Platanus	Cornus sanguinea
	Liguster	Cornus sanguinea
	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
	Faulbaum	Cornus sanguinea
	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
	Bornholzer	Cornus sanguinea
	Wasserschneeball	Cornus sanguinea

Große Bäume	Sträucher	Amelanchier ovalis
Bergahorn	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Esche	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Stieleiche	Bluthorn	Cornus sanguinea
	Haselnuss	Cornus sanguinea
	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
	Platanus	Cornus sanguinea
	Liguster	Cornus sanguinea
	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
	Faulbaum	Cornus sanguinea
	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
	Bornholzer	Cornus sanguinea
	Wasserschneeball	Cornus sanguinea

PFLANZLISTE 3	Sträucher	Amelanchier ovalis
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Gemeine Felsenbirne	Cornus mas
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Bluthorn	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Haselnuss	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Eingriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Zweiggriff. Weißdorn	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Platanus	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Liguster	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Heckenkirsche	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Faulbaum	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Rhamnus frangula	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Bornholzer	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung	Wasserschneeball	Cornus sanguinea
Pflanzliste für die Fassadenbegrünung		

VERFAHRENSVERMERKE

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Automatisierte Liegenschaftskataster des Katasteramtes des Hochtaunuskreises vom 01.04.2005.

Aufgestellt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2001.

Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.01.2002 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung).

Anschließend wurde in der Zeit vom 30.01.2002 bis 13.02.2002 allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte mittels Rundschreiben vom 29.11.2001.

Friedrichsdorf, 20.02.2002

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Bastian, Erster Stadtrat

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom 04.04.2006 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 11.04.2006 bis 11.05.2006 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 07.04.2006.

Friedrichsdorf, 12.05.2006

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Bastian, Erster Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 26.06.2006

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Bastian, Erster Stadtrat

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau am 18.07.2006 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, 19.07.2006

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Bastian, Erster Stadtrat

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

1. Änderung

Aufstellungsbeschluß vom 16.10.2006, Satzungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2007, bekanntgemacht am 09.03.2007.

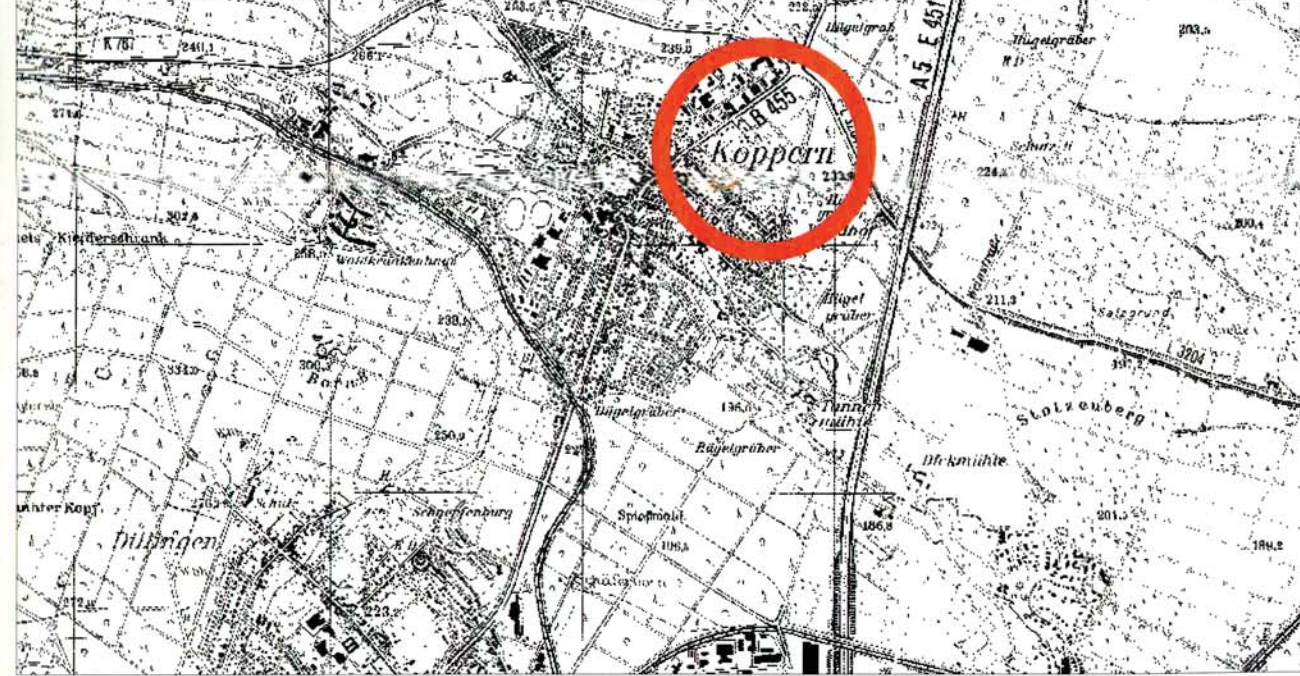
Friedrichsdorf, 12.03.2007

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Bastian, Erster Stadtrat

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Stadt Friedrichsdorf

Bebauungsplan Nr.: 222 - 1. vereinfachte Änderung

"Gewerbegebiet Köppern Nordost"

Gemarkung: Köppern (Flur 14)

Fassung vom	17.10.2006	Der Magistrat
Maßstab:	1:1000	der Stadt Friedrichsdorf
		Stadtplanungs- und Hochbauamt